

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
nachfolgend „Eigentümer“ genannt

und
dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
als oberste Naturschutzbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

§ 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen FFH-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung der ungenutzten Höhlen und Balmen (Überhänge und Hohlkehlen am Fuß größerer, oft überhängender Felswände) im Buntsandstein an.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die vertragliche Vereinbarung gilt für das Objekt „FFH-Gebiet 6708-307 Eichertsfelsen bei St. Ingbert. Es handelt sich hierbei um zwei benachbarte Höhlen, welche Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie enthalten:

Code-Nr.	LRT-Name
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Die in Satz 1 genannten Objekte sind in der Karte in Anlage 1 gekennzeichnet. Als Anlage 2 ist der zur FFH-Meldung beigefügte (Standard-)Datenbogen beigefügt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) des vorkommenden Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL, welches als potenzielles Fledermausquartier anzusehen ist. § 2. Die Erhaltungsziele sind als Anlage 3 beigefügt.

§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

(1) Zum Schutz des Objektes und des vorkommenden FFH-Lebensraumtyps unterlässt der Eigentümer und von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen al-

le Handlungen, die zu einer Zerstörung des zu schützenden Lebensraumtyps führen könnten, insbesondere

- Sicherung der Funktion der Höhle als (potenzieller) ganzjähriger Fledermauslebensraum
- Ausschluss von offenem Feuer in der Höhle und in einem Nahbereich von 50 m um den Höhleneingang
- Sicherung der Funktion des Eingangsbereiches der Höhle als Lebensraum für Farne, Moose u. a. Pflanzen

Die bisherigen Nutzungen im Umfeld des Objektes können beibehalten werden, da sie keine Störungen des Objektes zur Folge haben.

(2) Will der Eigentümer von den Regelungen des Absatzes 1 abweichen, stimmt er dies rechtzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde ab. Diese prüft im Einzelfall, ob die beabsichtigte Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie eine Zustimmung. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG bzw. – bei Rechtsänderungen – die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt der Eigentümer die oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG bleiben unberührt.

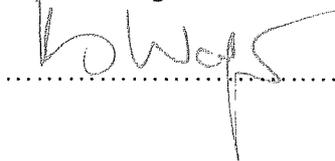
§ 5 Betretungsrecht

Der Eigentümer ermöglicht der obersten Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Personen das Betreten des von der vertraglichen Vereinbarung umfassten Objektes.

§ 6 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Für den Eigentümer :


.....

St. Ingbert, den

18.6.15

Für die oberste Naturschutzbehörde:


.....
Helga May-Didion

Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

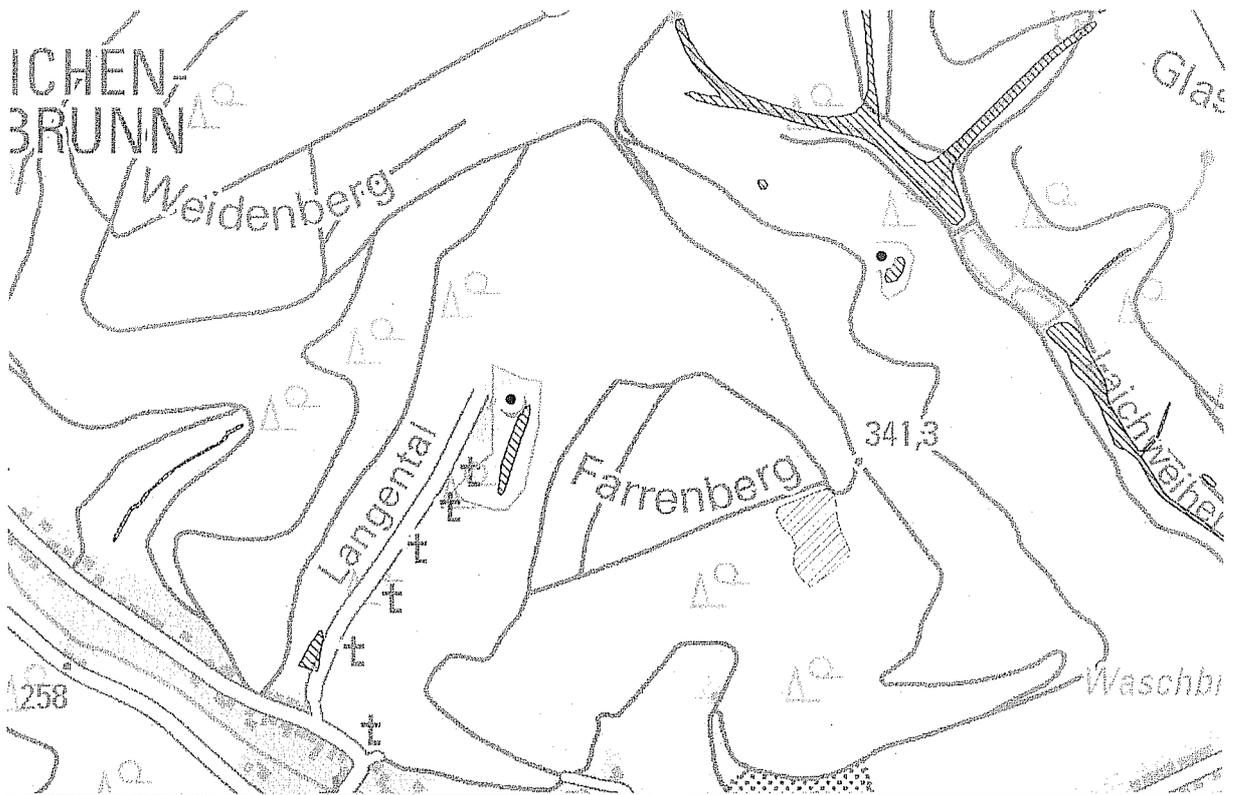
Saarbrücken, den

8.7.15

Anlage 1:

Lage des Objektes:

zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz des Objektes „FFH-Gebiet 6708-307 Eichertsfelsen“ bei St. Ingbert vom 2.7.2015



Lagekoordinaten:

Große Höhle: 2583550/5457760

Kleine Höhle: 2583555/5457760

Anlage 2: Standarddatenbogen zur FFH-Gebietsmeldung

Anlage 3: Erhaltungsziele

FFH-Gebiet 6708-307
„Eichertsfelsen bei Oberwürzbach“
- Erhaltungsziele -



Allgemeines Schutzziel:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie (Art. 4 der VS-RL)

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sind nicht gemeldet (lt. StDB).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Sicherung der ungenutzten Höhlen und Balmen im Buntsandstein
- Sicherung des typischen Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung)
 - Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen sowie der typischen Artengemeinschaften
 - Sicherung der Funktion der Höhle als (potenzieller) ganzjähriger Fledermauslebensraum
 - Erhaltung der geologischen Strukturen und Prozesse (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie)
 - Ausschluss von offenem Feuer in der Höhle und in einem Nahbereich von 50 m um den Höhleneingang
 - Sicherung der Funktion des Eingangsbereiches der Höhle als Lebensraum für Farne, Moose u. a. Pflanzen

Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitats (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen)
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 6708-307

- Erstmeldung

Gebiet

Gebietsnummer:	6708-307	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	119	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Eichertsfels bei Oberwürzbach		
geographische Länge:	7° 8' 27"	geographische Breite:	49° 15' 2"
Fläche:	1,00 ha		
Höhe:	280 bis 320 über NN	Mittlere Höhe:	300,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:	Februar 2002	Anerkannt durch EU seit:	November 2007
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C
Bearbeiter:	Caspari		
erfasst am:	Juni 2003	letzte Aktualisierung:	März 2008
meldende Institution:	Saarland: Landesamt (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messischblätter):

MTB	6708	St. Johann
-----	------	------------

Landkreise:

10.045	Saar-Pfalz-Kreis
--------	------------------

Naturräume:

180	Zweibrücker Westrich
naturräumliche Haupteinheit:	
D50	Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Höhlen im Buntsandstein
---------------------	-------------------------

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
c: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code FFH	Code - Biotoptyp	Name	Fläche (ha)	Fläche- %	Rep.	rel.- Grö. N	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
8310		Nicht touristisch erschlossene Höhlen	1,0000	100,00									2003
8310	310101	Balme (Halbhöhle) und Eingangsbereich von Höhlen	1,0000	100,00	B	4	5	1	B	A	A	C	2006

Eigentumsverhältnisse:

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %